

mie und Hochschulen erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften über die staatliche Berichterstattung Wissenschaft und Technik.

Schlußbestimmungen

§20

Der Präsident und der Minister erlassen in gegenseitiger Abstimmung und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe für ihren Verantwortungsbereich die zu dieser Verordnung notwendigen Regelungen.

§21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge über im Jahre 1973 durchzuführende Forschungsleistungen können im Einvernehmen der Partner nach dieser Verordnung geändert werden. Bleiben die Verträge in Kraft, sind für die Bezahlung des darin festgelegten Vereinbarungspreises die Bestimmungen dieser Verordnung maßgebend.

(3) Die Vereinbarungspreise für Forschungsleistungen im Jahre 1972 sind von den Auftraggebern nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu bezahlen.

(4) Folgende Rechtsvorschriften sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden:

1. Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II Nr. 110 S. 859),
2. Richtlinie vom 30. September 1968 für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. HO S. 867),
3. Richtlinie vom 30. September 1968 über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen (GBl. II Nr. HO S. 865),
4. Richtlinie vom 31. März 1969 über die Vorfinanzierung von Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen durch Auftraggeber (GBl. II Nr. 36 S. 239),
5. Anordnung vom 14. Februar 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 20 S. 142).

(5) Die Anordnung vom 24. Januar 1969 über die Planung, Leitung und Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 16 S. 117) wird aufgehoben.

Berlin, den 23. August 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die ökonomische Material- verwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (Bauwesen)

vom 31. August 1972

Zur effektiven Gestaltung der Materialökonomie im Bauwesen wird gemäß § 17 der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 19. Juni 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 444) im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die

— dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden wissenschaftlichen Einrichtungen, volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB sowie deren Betriebe.

— Bauämter und die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Produktionsgenossenschaften und Einrichtungen

(nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

(1) Der Einsatz von Material hat grundsätzlich nach fortschrittlichen Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung (nachfolgend Normen und Kennziffern genannt) zu erfolgen, die gemäß §§ 4, 7 und 9 der Verordnung vom 15. September 1971 zu beständigen sind.

(2) Normen und Kennziffern im Bereich des Bauwesens sind insbesondere:

— Materialverbrauchsnormen

- technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen
- vorläufige Materialverbrauchsnormen
- erfahrungstatistische Materialverbrauchsnormen,

— aggregierte Materialverbrauchsnormen zur Planung des Materials entsprechend den geltenden Planmethodiken und -nomenklaturen sowie zur Materialaufwandnormierung,

— Kennziffern der Materialausnutzung,

— Kennziffern des technisch-ökonomischen Materialeinsatzes für die produktionsvorbereitenden Bereiche

Materialkostenlimite